

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

41 (11.10.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 41. Donnerstags den 11. October 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.



Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c. &c.

Wir haben Uns diejenigen Verschiedenheiten vortragen lassen, welche in Betreff der Vermögens-Verwaltung und Vererbung der Abwesenden und Verschollenen in den verschiedenen Uns neu angefallenen Landen existiren, und dadurch sowohl deren Abweichung von der Gesetzgebung Unserer alten Lande, als auch das, was bey dieser in gesetzgebender Hinsicht noch näher zu bestimmen dienlich gefunden wird, vernommen. Diesemnach haben Wir Unsere vorige Gesetzgebung hierüber revidiren lassen; setzen und ordnen somit, daß es künftig in sämtlich Unsern Provinzen, Herrschaften und Landen damit nachfolgendermaßen gehalten werden solle.

§. 1.

Diejenige Klasse der Abwesenden, wegen deren Wir hier die Staats-Vorsorge näher bestimmen, umfaßt nur solche Landes-Angehörige, welche, nach erreichter Großjährigkeit, erlaubter Weise sich ausser Lands, an bekanneten oder unbekanneten Orten, aufhalten. Dann so lang jemand noch minderjährig ist, wird derselbe im Land durch seinen Pfleger vertreten, und steht unter der Vorsorge für die Waisen, bedarf daher einer weitem für sein Vermögen nicht. Wegen derjenigen Personen aber, die unerlaubter Weise austreten oder mit Aufsayung ihres Unterthanenrechts abziehen, hat Unser Edict vom 16. Sept. 1803 (im Regierungsblatt de 1804 Nro. 2 et 3*) schon das Nöthige verordnet.

§. 2.

Wann jemand während seiner Minderjährigkeit ausser Lands gegangen ist und zur Zeit, wo seine Großjährigkeit eintritt, noch nicht zurückgekommen wäre, auch alsdann seine eigene Dispositionen über die Vermögens-Verwaltung nicht heimsendete; so ist nun die Waise-Pflegschaft als Abwesenheits-Pflegschaft fortzusetzen, wann nicht etwa aus erheblichen Gründen der Waisen-Pfleger um Abnahme der Pflegschaft bäte, wo alsdann an seiner Statt ein anderer zum Abwesenheits-Pfleger angeordnet werden muß. Wäre hingegen ein Großjähriger ausser Lands gegangen, ohne Vorsorge über sein Vermögen getroffen zu haben, oder er bliebe über diejenige Zeit aus, auf welche er etwa eine Interims-Vorsorge getroffen hätte, und wäre zu entfernt oder sein Aufenthalt zu unbekannt, um ihn selbst zur Vorsorge auffordern zu können: so muß nun der Vorgesetzte seines Wohn-

*) S. Provinzial-Blatt 1804. Nro. 4. und 5.

Orts der vormundschaftlichen Obrigkeitstelle, unter welcher der Abwesende seiner Person nach stehet, davon die Anzeige machen, welche alsdann eine Verwaltungs-Pflegschaft über dessen Vermögen anzuordnen hat, wann nicht ein in Ehegemeinschaft stehender Ehegatte oder sonstiger Nutznießer schon gesetzlicher Verwalter desselben wäre, in welchem Fall nur ein Aufsichts-Pfleger anzuordnen ist, der Acht trage, daß sich solcher Nutznießer keinem verschwenderischen Leben überlasse, sofort dadurch das Vermögen mindere, und dessen Aufsicht nachmahls so lang dauere, als der Nutznießer in der Verwaltung bleibt, indem, wann dessen Verwaltungsrecht aufhört, die Abwesenheit des Eigenthümers aber noch fort dauert, auch die Zeit zum Uebergang des Vermögens oder seines Genusses an dessen Erben noch nicht eingetreten ist, alsdann erst noch eine Verwaltungs-Pflegschaft darüber angeordnet werden muß.

§. 3.

Dergleichen Verwaltungs-Pflegschaften der Abwesenden erstrecken sich über alles Vermögen desselben, sowohl über dasjenige, welches zur Zeit der Anordnung schon vorhanden ist, als über das, welches während ihrer Dauer dem Abwesenden weiter zufällt. Auch

§. 4.

sollen solche Pflegschaften durchaus gleichen Lasten und Vortheilen, Rechten und Pflichten, auch gleicher obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen, wie die Waisen-Pflegschaften, und fort dauern, bis der Abwesende zurück kommt, oder bis er hinlängliche Versorgungs-Anordnung über sein Vermögen heim sendet, oder bis die Zeit zum Eintritt der Erb-Pflegschaft über das Vermögen des Abwesenden erschienen ist.

§. 5.

Wann ein Abwesender, nach erreichter Volljährigkeit, zehn Jahre lang nichts mehr von sich hat hören lassen, mithin diese Zeit über alle Nachrichten seines Lebens, Aufenthalts, Thun und Lassens ausbleiben; so muß, da eine äußerste Sorglosigkeit (die keine obrigkeitliche Fürsorge verdient hat) oder ein nicht vorzusehendes Hinderniß (das auch in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden kann) nicht vermuthet wird, zu jenem Stillschweigen als Grund das unterstellt werden, daß der Tod ihn übereilet habe, und es ist daher moralisch wahrscheinlich, daß er todt sey. Wann nun nachmahls ein solcher auf öffentliche Vorladung weder erscheint, noch etwas von sich hören läßt, und mithin auch ein gerichtlicher Vermuthungs-Grund des Todes hinzutritt; so ist nun solcher Abwesende für verschollen zu erklären, und sein Vermögen der nutznießlichen Erb-Pflegschaft, auf Bitten der nächsten Erben, zu untergeben.

§. 6.

Diese Erb-Pflegschaft der Verschollenen setzt demnach voraus, daß niemand sonst mehr, z. E. kein Ehegatte, ein Nutznießungsrecht darauf habe, (wo sonst bis zu dessen Erledigung der Fall für die Erb-Pflegschaft nicht eintritt) und daß diejenige Persohnen, welche nach Verfluß jenes zehnjährigen Zeitraums, der Erb-Ordnung nach, dieses offene Vermögen des Abwesenden, wann er um solche Zeit stirbe, landrechtlich zu fordern hätten, um dessen Ueberlassung, unter dem Anerbieten zur ordnungsmäßigen Cautionsleistung, bitten, inmassen, so lang eine solche Bitte nicht geschieht, vermuthet werden soll, daß sie dazu gute Gründe haben, mithin die Verwaltungs-Pflegschaft fortgehen muß, bis solches Anrufen erfolgt oder der Tod als physisch gewiß völlig zu Recht erwiesen wird.

§. 7.

So bald dieses Anrufen erfolgt und die gesetzmäßige Erfordernisse desselben geprüft und richtig gestellt sind, auch die anrufenden Erben noch mit feyerlichem Handgelübd bestätigt haben, daß sie seit zehn Jahren von dem Abwesenden nichts gehört hätten, und seinen dermaligen Aufenthalt nicht wüßten, muß alsdann der Abwesende von dem Richter, unter dessen Gerichtszwang das Erbe gelegen ist, unter Anberaumung eines neun monatlichen Termins, öffentlich vorgeladen werden, damit er selbst oder durch Bevollmächtigte, oder die etwaig näheren Erben desselben, sich zur Empfangnahme des Vermögens bei Gericht melden oder gewärtigen sollen, daß das jezige und ferner anfallende Vermögen den betreffenden Erben zur nutznießlichen Pflęgschaft werde übergeben werden.

§. 8.

Nach fruchtlosem Umlauf dieser Zeit ist der Anwesende, wie gedacht, für verschollen zu achten, und es sind die Landerben (d. i. die nächsten, durch das Gesetz oder durch einen zurückgelassenen gültigen letzten Willen berufene Erben für Erbpfleger, d. i. für nutznießliche Verwalter des Vermögens des Verschollenen zu erklären, hierauf muß nun, so bald die Cautionsleistung gehörig berichtet ist, von dem Abwesenheits-Pfleger die Abstands-Rechnung gestellt und nach solcher das Vermögen an jene Erben wirklich abgeliefert werden.

§. 9.

Fänden sich unter dem Vermögen Gegenstände, worauf nicht die Landerben, sondern andere Persohnen, kraft Lehen = Erbrecht, Fideicommiß und dergleichen, ein Recht der Nachfolge hätten, müssen diese von jener Uebergabe ausgeschieden werden, und so lang fort unter der Abwesenheits-Pflęgschaft verbleiben, bis die wahre Nachfolger um die Gestattung der Erb = Pflęgschaft an solchen Gütern bitten, und sich dazu als befähigt darstellen.

§. 10.

Die vorerwähnte Cautionsleistung geschieht dadurch, daß für den Betrag des Vermögens, wie er zur Zeit der Uebergabe stehet, eine Pfand = Verschreibung auf liegende Güter gegeben wird, oder ein Ersatz immobilisirter Capitalien geschieht, d. h. durch Hinterlegung solcher Schuldbriefe bey der Obrigkeit, die einen gesetzmäßigen Verlag in Unterpfändern haben, und wovon die Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung ohne vorherige Anzeige bey der Obrigkeit und erhobene Anweisung derselben nichts zu zahlen richterlich anzuweisen sind. So weit dabei Liegenschaften und Capitalien des übernehmenden Erb = Vermögens zur Cautionsleistung genommen werden, ist einfache Sicherheit genug, das heißt, es reicht hin, daß diese Güter einen gleich großen Betrag des Vermögens, als ihr Belauf oder taxirter Werth ausmacht, in Anschlag genommen werden; bey demjenigen aber, was von dem Erb = Vermögen mit eigenen Gütern oder Capitalien des Erb = Pflegers versichert werden soll, ist nöthig, daß das Pfand den zu versichernden Betrag um ein Drittel übersteige, mithin je für 100 fl. das Pfand 133 $\frac{1}{3}$ fl. betrage.

§. 11.

Das Recht der in der Erb-Pflęge eintretenden Personen besteht in dem Recht einer gesetzlichen Nutznießung und in der Pflicht der Bewahrung des Eigenthums der Vermögensmasse für den Abwesenden bis die physische Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Todes erhoben werden kann, oder bis der Abwesende sich als lebend darstellt. In Befolg dieser Befugnisse macht der Pflęgschaftliche Besizer mit Ende jeden Rechnungsjahrs alle Nutzungen desselben sich eigen und ist davon, wann der Abwesende sich

einfindet, nichts als die Nutzungen des laufenden Jahrs, mit dem Vermögen, an diesen abzutreten schuldig. Auch hat er die Macht, einzelne Stücke des Vermögens zu veräußern und zu verändern, wann dadurch nur der Werth und Betrag des Vermögens im Ganzen und die dafür gestellte Sicherheit nicht gemindert und somit die Gesamtmasse des Vermögens, worauf allein das Eigenthum der Abwesenden fortdauert, nicht geschmälert wird.

§. 12.

Damit jedoch man gewiß seye, daß diese Sicherheit des Abwesenden sich nicht mindere, auch der Erb-Pfeger nicht aus bloßem Leichtsin mit den einzelnen Liegenschaften, die zum verpflegten Erbe gehören, Veränderungen vornehme, und ohne Noth dem Eigenthümer andere Vermögensstücke dafür einschicke; so soll jedesmal zu einer Veräußerung einer zum Erbe gehörigen Liegenschaft, gleich wie es auch in Absicht auf die Verwaltungs-Pflegschaft der Waisen geordnet ist, die Oberpflegschaftliche Einwilligung des betreffenden Provinz-Collegii eingeholt und diese anders nicht ertheilt werden, als wann eine solche Ursache vorhanden ist, um welcher willen entweder die Beibehaltung als ein sicherer Schaden für den Abwesenden angesehen werden müsse, oder die Veräußerung, nach den einschlagenden Verhältnissen, wenigstens als ihm unschädlich und daher gleichgültig, dem Erb-Pfeger aber als besonders vorträglich, angesehen werden kann, welches Daseyn einer solchen Ursache zuvor durch Vernehmung der Meinung des Ortsgerichts und der etwaig nächsten Verwandten und Bekannten der Erb-Pfeger in Gewißheit gesetzt werden soll, ehe das Veräußerungs-Decret der Ober-Vormundschaft erfolgt, das jedoch nachmahls, wann es in der Ordnung erfolgt ist, den Käufer, dessen Kauf sonst keine Mängel hat, bei dem Erkauf eben so sicher stellt, als wann er von dem wirklichen und alleinigen Eigenthümer die Sache erkauf hätte.

§. 13.

Das Nämliche gilt auch von der Einziehung immobilisirter Capitalien und von der Veräußerung solcher Fahrnißstücke, die zusammen eine eigene Kunstsammlung ausmachen, und daher für durchaus gäng und gebe Waare nicht angesehen werden können, als Büchersammlungen (welche mehr als die gewöhnlichen Bedürfnisse des Berufs enthalten) Malereien, Naturalien, Medaillen und andere Kunst-Cabinette u. dgl.

§. 14.

Wird diese Erlaubniß ertheilt, und das zu veräußernde Stück machte einen Theil der Sicherheitsleistung für den Abwesenden aus; so muß von den Provinz-Collegien Vorsehung getroffen werden, daß der Erb-Pfeger den Erbsiß nicht einziehen könne, ehe und bevor die Caution für das Vermögen wieder ergänzt sey, oder unmittelbar mit der Einziehung Zug für Zug ergänzt werde. Uebrigens

§. 15.

umfaßt eine solche nutznießliche Erbpflegschaft zunächst nur jenes Vermögen, das dem Abwesenden zur Zeit der richterlich statthaft erkannten Uebergabe angefallen ist, und dem Erb-Pfeger mit solcher eingehändigt wird. Wann dem Abwesenden späterhin weiteres Vermögen anfiel; so kommt alles darauf an, ob der Erb-Pfeger in dem Fall, da der wirkliche Tod des Abwesenden gewiß wäre, zugleich auch für sich selbst und unmittelbar Erbe des dem Abwesenden angefallenen Vermögens seyn würde, oder nicht: in jenem Fall geht ohne weiters solches neu angefallene Vermögen auch in die nutznießliche Verwaltung jenes Erb-Pfegers über, so bald nur die, dem Betrag desselben angemessene Cautionserweiterung erfolgt ist. Im andern Fall aber gehört nicht diesem, sondern demjenigen, der bey voraus gesetztem Tod des Abwesenden, und wann folglich derselbe nicht mehr Erbe seyn könnte, nächster Erbe jenes Vermögens seyn würde, die nutznießliche Verwaltung desselben, welche diesem jedoch ohne neue Vorladung des Abwesenden übergeben wird, wann er seine Unwissenheit von dessen Leben und Aufenthalt handgelübdlich bestätigt und die erforderliche Nutznießungs-Caution stelle. (Der Beschluß im nächsten Blatt.)

Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] In Untersuchungs-Sachen gegen Lorenz Janson von Ushofen, und Peter Wolf von Neuleiningen, puncto Vulnerationis, ist Lorenz Janson von Ushofen und Peter Wolf von Neuleiningen zu einer 4 wöchentlichen Schellenwerks-Strafe, zugleich im Anfange und am Ende der Strafzeit mit einer körperlichen Züchtigung von 15 Stockstreichen zu belegen, sodann sämtlicher kurbadischen Landen zu verweisen, verurtheilt worden. Versügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim am 18. September 1804.

Signalment.

1) Lorenz Janson von Ushofen ist kaum 5 Schuhe hoch, sein Angesicht ist rund und frisch, die Nase spitz und aufwärts gebogen, seine Wangen sind roth, die Augen schwarz, und von gleicher Farbe sind seine kurz geschnittene Haare, so wie sein Backenbart. Er trug bey seiner Entweichung einen hellblau tuchenen Wamms mit weißem Bargent gefüttert, mit weißen kleinen runden Knöpfen besetzt, und mit Aufschlägen an den Aermeln versehen, ein Gilet von rothem Tuch mit weißen Husaren-Knöpfen, dunkelblau tuchene lange Hosen, in- und auswärts mit schwarzem Leder besetzt, Schuhe mit gelben viereckigten Schnallen und einen dreystülpigten Huth.

2) Peter Wolf von Neuleiningen ist 5 Schuhe 6—8 Zoll hoch und blas von Gesicht, seine Augen sind blau, sein Mund ist aufgeworfen, seine Nase dick, und seine kurz geschnittene Haare sind wie sein Backenbart gelb. Er trug einen Wamms von dunkelblauem Tuch mit weißem leinenen Futter, und weißen runden gewölbten Knöpfen, gelbe Hirschlederne Wickelhosen, weiße baumwollene breit gestreifte Strümpfe, schwarz lederne Knie-Riemen mit gelben viereckigten Schnallen und einen dreystülpigten Huth.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

Oberamt Röteln

1) an den Seidenweber Andreas Uster zu Erenzach auf den 25. October in dem Ort Erenzach;

2) an den ledigen Friedelin Müller zu Thunringen auf den 29. Oct. in der Stadtschreiberey zu Lörrach,

3) an den jung Balthasar Wochlin zu Lörrach auf den 30. Oct. eben daselbst;

4) an den alt Friß Klem zu Lörrach auf den 31. Oct. eben daselbst;

5) an den Schneider Friedrich Goldschmidt zu Lörrach auf den 1. November eben daselbst;

6) an den Beck Friedrich Schwarz zu Lörrach auf den 2. November eben daselbst;

7) an Michael Langen Wittwe und ihren Sohn Michael Lang zu Brombach auf den 5. Nov. in Friedrich Schlageters Haus allda;

8) an die geschiedene Simon Bilersche Eheleute in Dettlingen auf den 15. Octob. in dem Ort Dettlingen;

9) an die Verlassenschaft des verstorbenen Muscant Johann Hüster zu Grenzach am Horn auf den 22. Oct. in dem Ort Grenzach. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an die Hinterlassenschaft des verstorbenen alt Schulmeisters Melchior Wabeler zu Ballrechten auf den 5. Nov. in dem Storchewirthshaus allda;

2) an den Weber Johann Sutterlin zu Buggingen auf den 5. Nov. in dem Kronenwirthshaus allda;

3) an den Burger Valentin Eberlin zu Ober-Dottingen auf den 6. Nov. im Storchewirthshaus allda;

4) an den Krumbholz Konrad Eberlin zu Ballrechten auf den 7. Novemb. in dem Storchewirthshaus allda. Aus dem

Oberamt Mahlberg

an den mit einem großen Theil seiner Fabrik entwichenen Schneidermeister Joseph Hoch von Rippenheim auf den 22. October in dem Ort Rippenheim, woben zugleich Hoch zur Liquidation und Verantwortung wegen des Austritts und der Entwendung zu erscheinen vorgeladen wird. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an den Lbwenwirth Andreas Kreier zu Mündingen auf den 24. Oct. in dem Sonnen-Wirthshaus allda;

2) an den Burger Jakob Wolfspurger zu Denzlingen auf den Höfen zu Wasser wohnhaft, auf den 25. October in dem Adlerwirthshaus zu Wasser. Aus dem

Amt Steinbach

an den Nebmann Matheus Hagenauer zu Gallenbach auf den 29. October in der Amtschreiberey zu Steinbach Aus dem

Amt Schliengen

an den Sattlermeister Jacob Broglin zu Schliengen

auf den 17. October in dem Baseler, Staatswirthshaus
Aus dem

Oberamt Lahr

an den Bürger Georg Kappiß zu Sulz auf den 31.
Oct. vor dem Theilungs-Commissariat zu Sulz. Aus dem

Oberamt Nastadt

an den Bürger Mathens Müller zu Kuppenheim auf
den 15. Oct. in dem Rathhaus allda. Aus dem

Amt Stein

an die Jacob Pfisterische Eheleute zu Stein auf den
11. Oct. in der Amtschreiberey zu Stein. Aus dem

Oberamt Karlsruhe

an die Simon Krämers in Klein-Karlsruhe auf den
17. October auf dem Rathhaus zu Karlsruhe.

[Mundtodt-Clärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der
Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst
mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

1) den Friedlin Singlnischen Eheleuten zu Weil, de-
ren Pfleger Bürger alt Michael Steinmann von da ist;

2) den Marp Argasischen Eheleuten zu Weil, deren
Pfleger Bürger Lorenz Bauer von da ist;

3) den Bürger Georg Müllerschen Eheleuten zu Win-
terweiler, dessen Pfleger Georg Hagis von da ist;

4) dem Konrad Kiefer, Waidgesell zu Binzen, dessen
Pfleger Lur Wenck daselbst ist;

5) der Hanns Berg Greinerschen Wittwe zu Ebringen,
deren Pfleger Johann Vertschinger von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

dem Metzgermeister Jung Mar Ruf zu Pforzheim,
dessen Pfleger der Rathsverwandte Kaiser von da ist.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Mo-
naten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres
Austritts verantworten, widrigensfalls gegen dieselben nach
der Landes-Konstitution wider ausgetretene Untertha-
nen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Gernsbach

1) der vor 16 Jahren in die Fremde gegangene ledige
Bürgerssohn Sebastian Schnepf von Sulzbach;

2) der vor 20 Jahren in die Fremde gegangene ledige
Bürgers-Sohn Anton Lust von Sulzbach. Aus dem

Amt Neuchen

der unter dem kurfürstl. Jäger-Bataillon gestandene,
aber bößlich ausgetretene und in fremde Kriegsdienste
übergegangene Sebastian Boos von Neuchen. Aus dem

Oberamt Nastadt

1) der von Muggensurm wegen angeschuldeter Ver-
gehungen ausgetretene Weber-Gesell Anton Hochbräcker
von Frischweiler aus dem Elßß;

2) der von Au am Rhein ausgetretene ledige Franz
Krauß.

Lahr. [Landes-Verweisung.] Handels-Commis-
sarius Georg Heinrich Evers aus dem Hannöverschen ist wegen
verübter Betrügereyen in 2 Monat Arbeits-Strafe kon-
demnirt, und der kurfürstl. Lande verwiesen worden.

Derselbe ist 5 Schuh 3 Zoll groß, magerer Statur, blas-
sen Angesichts, blonder Haare, hat graue Augen und
ein spitziges Kinn. Er trug bey seiner Entlassung aus
dem Zuchthaus einen grauen Ueberrock, lange blaue Wein-
kleider, kurze Stiefel und einen runden Huth. Lahr
den 27. September 1804.

Kurfürstliches Oberamt.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen,
welche an den in Gannt gerathenen Bürger und Lein-
weber-Meister Jakob Weber dahier Forderungen zu ma-
chen, haben sich mit den diesfalligen Beweisen zu ihrer
Liquidation Mittwoch den 24. nächstkommenden Octob.
Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus um so mehr
einzufinden, und jene anzugeben, als sie sonst damit
nicht mehr gehört werden. Lahr den 18. Sept. 1804.
Stadtrath dahier.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Allen denjenigen, so
an den in Gannt gerathenen Metzgermeister Johannes
Schnitzler dahier irgend eine Forderung zu machen haben,
wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidation seiner
Schulden Mittwoch der 24. nächstkünftigen Octobers an-
beraumt worden, auf welchen Tag bey Verlust der For-
derungen die Joh. Schnitzlerische Gläubigerschaft Mor-
gens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zur Angabe und
Belegung ihrer Ansprüche zu erscheinen hat. Lahr den
17. September 1804. Stadtrath dahier.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, so
an den hiesigen in Gannt gerathenen Bürger und Bley-
Büchsenmacher Johannes Beck gegründete Forderungen
zu machen haben, werden hiermit bey Vermeidung von
der Masse ausgeschlossen zu werden, aufgefodert, künf-
tigen Mittwoch den 24. October Morgens 8 Uhr auf
dem hiesigen Rathhaus ihre Forderungen anzugeben und
zu beurkunden. Lahr den 17. September 1804.

Stadtrath dahier.

Zahr. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, welche an den hiesigen Handelsmann Carl Lorenz Müller eine gegründete Forderung haben, werden hiermit vorgeladen, ihrer Angabe halber mit den betreffenden Urkunden versehen, Mittwoch den 31. nächstkünftigen Octobers Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus bey Verlust der Forderung entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen. Zahr den 17. Sept. 1804. Stadtrath dahier.

Oberkirch. [Vorladung.] Der unter dem Infanterie-Regiment Kurfürst gestandene und boshaft ausgetretene August Deuschle von Oberkirch, wird andurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten sich behdrig zu stellen und zu verantworten, widrigensfalls gegen denselben der Landes-Konstitution gemäß wieder ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Verordnet bey Oberamt Oberkirch den 16. Sept. 1804.

Kurfürstl. Oberamt allda.

Durbach. [Anweisung-Urtheil.] In der Ganttsache gegen die Buchdrucker Müller'schen Eheleute von Kehl hat die kurbadische katholische Kirchen-Kommission zu Bruchsal erklärt, daß die Georg-Elisabethen-Stiftungs-Forderung gegen die Prof. Seybold'schen Erben zu Lübbingen, so viel die Müller'schen Impressen betrifft, nicht geltend gemacht werden soll, mithin die Ansprüche auf diese denselben abgetreten seyen. Die Ganttmasse besteht also jetzt im Grunde nur noch in dem Erlös von 404 fl. aus den verkauften Müller'schen Hausplätzen und Fundamenten zu Kehl, sodann in dem falliten Guthaben von 40 fl. 3r. sammt Zinsen von Georgi 1793 an bey Kurfürstl. Gymnasiums-Verrechnung zu Karlsruhe, welcher Vorrath nunmehr nach Vorschrift der vorhandenen rechtskräftigen Bescheide angewiesen wird, wie folgt:

- Aus der ersten Ordnung sind daraus zu berichtigen:
- a) die vom kurfürstlichen Hofgericht dekretirten Ganttskosten mit 32 fl. 45 fr.
 - b) die Hofbuchdrucker Macklot'sche Forderung für in die Zeitung aufgenommene Ankündigungen mit 26 fl. 40 fr. mit Vorbehalt der weiter sich ergebenden Publikationskosten.

Aus der zweyten Ordnung hat zu empfangen: die kurfürstl. Verrechnung Kehl statt der vorhin geforderten 48 fl. 48 fr., die nachher herausgekommenen 10 fl. Was nach Abzug dieser Anweisungen die Masse weiter abwirft, wird

Aus der dritten Ordnung der Georg Elisabethen-Stiftung für ihre Kapital- und

Blind-Forderung zugewiesen. Der dieser unmittelbar nachgesetzte Prof. Seybold oder dessen Erben mit 4000 fl. Kapital und 600 fl. Zinsen können also hier nichts mehr erhalten, sondern müssen sich mit den ihnen abgetretenen Impressen begnügen; alle nachgeordneten Gläubiger aber haben von gegenwärtiger Masse gar nichts zu erwarten, sie möchten dann binnen 4 Wochen beweisen, daß eben diese Impressen einen die gedachte Seybold'sche Forderung übersteigenden Werth und welchen? hätten, wo hernach das Rechtliche weiter folgen wird.

Also verwiesen und erkannt v. R. w. Welcher Gläubiger sich aber hierdurch beschwehrt wähen sollte, hat seine Gründe der Beschwehrgung binnen 4 Wochen mündlich oder schriftlich dem Unterzeichneten vorzutragen. Durbach am 4. October 1804.

Aus Auftrag:

W e c h e r, Amtmann.

Kencheln. [Seltenes Natur-Ereigniß.] Zu Kencheln wurde den 25. August die Theodor Eberl'sche Ehefrau durch Hilfe des Accoucheur Meyers von Oberkirch von todtgebohrnen Zwillingen entbunden, welche von der Nabelschnur an bis zum Schlüsselbein völlig zusammen gewachsen waren, und jedes einen Wasserkopf hatte. Die Mutter starb 4 Tage nach der Geburt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Thiengen. [Nachricht.] Vor einiger Zeit habe ich das mir gnädigst übertragene Staatsamt Wolfenweiler wirklich übernommen, und meine Wohnung in hiesigem Ort angetreten. Ich mache dies in der Absicht öffentlich bekannt, damit alle an mich oder an das Staatsamt erlassende Briefschaften mit der Aufschrift:

„in Emmendingen abzugeben,“

versehen werden mögen, indem nach letzterm Ort eine eigene Brief-Expedition aufgerichtet worden. Thiengen den 3. October 1804.

Staats-Amtmann W e f f.

K a u f = A n t r ä g e .

Karlsruhe. [Fässer feil.] Bey Holzmesser Kreuzbauer sind 28 Stück weingrüne Fässer von ein halb Ohm bis auf 10 Ohm das Stück zu verkaufen.

Leipzig. [An die Liebhaber der italienischen Sprache.] Bey Friedrich Gotthold Jakobäer in Leipzig hat nunmehr die Presse verlassen:

Dizionario italiano tedesco et tedesco italiano, di G. Ch. Jagomann, 4. Vol. gr. 8.

Dieses nun ganz vollendete Wörterbuch, wodurch sich der würdige Verfasser ein bleibendes Denkmal um die italienische Sprache erworben hat, entspricht ganz der Erwartung des Publikums, indem die außerordentliche Reichhaltigkeit und Genauigkeit die erste Ausgabe und alle zeitlich erschienenen italienische Wörterbücher weit übertrifft. Eine Vermehrung von mehreren tausend Artikeln, besonders aus der Natur-Geschichte, dem Seewesen etc. zeichnen es sehr vortheilhaft aus, haben es aber auch um mehrere Bogen stärker gemacht. So hat zum Beweis in dem italienisch-deutschen Theile der Buchstabe G. 64 ganz neu hinzugekommene Wörter, in 65 Artikel Verreicherungen und 42 andere Verbesserungen erhalten. Derselbe Buchstabe enthält in dem deutsch-italienischen Theile 24 ganz neue Wörter und Zusätze. Kurz es ist ein äußerst gemeinnütziges Werk, das jedem Gelehrten sowohl als jedem Kaufmann willkommen seyn muß.

Die Müller'sche Hofbuchdruckerey und Buchhandlung in Karlsruhe nimmt Bestellung darauf an.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Versteigerung des zur Stadtbeleuchtung erforderlichen Brennöls.] Von dem kurfürstlich hochpreiblichen Hofraths-Collegio zweyten Senats ist die unterzeichnete Stelle angewiesen, die Lieferung des zur Stadtbeleuchtung für den bevorstehenden Winter erforderlichen Brennöls an den Mindestfordernden zu versteigern. Die Herren Handelsleute, welche zu Uebnahme dieser Lieferung Lust tragen, werden daher eingeladen, Sonnabends den 13. dieses Monats in dieser Absicht auf der Polizen zu erscheinen. Karlsruhe den 8. Oct. 1804.

Stadtbeleuchtungs-Verrechnung.

Karlsruhe. [Logis.] In No. 337 vom Gewerhaus gegenüber ist der mittlere und obere Stock entweder einzeln oder zusammen, auch einzelne Zimmer für ledige Personen, mit Stallung, Keller, Holzremise und aller Bequemlichkeit auf den 23. Oct. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Im großen Zirkel No. 49 sind bis den 23. October in dem dritten Stock 3 Zimmer, wovon 2 mit zwey Fenstern und heizbar, nebst einer Kammer, sodann 1 Zimmer im untern Stock ebenfalls heizbar, zu verleihen. In demselben Haus kann auch bis den 23. Januar 1805. ein großes Logis, bestehend in 6

Zimmern, wovon 4 mit zwey Fenstern im zehnten Stock, sammt Küche, Speicher, mehrern Kammern, Waschhaus, Keller, Holzremise und Garten, bezogen werden. Das Nähere ist bey Herrn Professor Böckmann zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Kirschmidt Müller'schen Hause in der Waldhorn-Gasse ist im Hinter-Gebäude ein kleines Logis zu verleihen und auf den 23. Oct. zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Im 3 Königs-Wirthshaus in der alten Kronen-Gasse ist im obern Stock ein Logis, bestehend in 4 Zimmern, einem verschlossenen Keller, Holzremise, nebst sonstiger Bequemlichkeit auf den 23. Januar zu verleihen.

Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des bürgerlichen Hospitals für diesen Monat ist der Herr Hofkammer-Rath Bernhardt.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den bisherigen Schulprovisor zu Wilferdingen, Johann Jacob Friedrich Ruf als Schul-Adjunkt daselbst, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge auf den Dienst seines Vaters, zu ernennen.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 3. Oct. Jacob, Vater: Andreas Herb, Hausfuhrknecht in Gottsau.

Den 4. Wilhelm Ludwig, Vater: Hr. Christian Leipheimer, Kammerdiener bey Herrn Hofmarschall, Baron von Edelsheim.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 3. October Anne Marie, Vater: Johann Kormer, Bedienter des Oberstkammerherrn Freyherrn von Goussau.

[Gestorbene.] Den 3. Oct. Johannes Hunzinger, kurfürstl. Gartenknecht, alt 62 Jahre, 8 M., 28 J.

[Kopulirte.] Den 7. Oct. Wilhelm Friedrich Kiefer, Bürger und Eisenfeder-Meister, Joh. Friedrich Kiefer, Burgers und Messgermeisters mit weil. Friederike Elisabeth, geb. Hefelin ehelich erzeugter lediger Sohn, mit Jungfer Katharine Sophie Kieferin, weil. Karl Wilhelm Kiefers, gewesenen Burgers und Beckermeisters, mit Anne Marie, geb. Bertschin, ehelich erzeugte ledige Tochter.

Marktpreise vom 8. October 1804.

Fruchtpreis.	Karlsru		Durl.		Pforz		Brod-Taxe.	Karlsru		Durl.		Fleisch-Taxe.	Karlsru		Durl.		Victualien.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	
Das-Malter.	9	40	9	40	9	30	Ein Weck zu 1	fl.	fl.	Das-Pfund.	fr.	fr.	Das Pr.				
Neuer Kernen.	11	—	11	—	11	—	fr. hält . .	5 1/2	—	Rast Ochsenfl.	10	10	Rindschmalz				
Waizen . .	9	—	9	—	—	—	dito zu 2 fr. .	11	11	Gemeines dito.	9	—	28 fr.				
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	Rindfleisch . .	8	8	Schweine-				
Alt Korn . .	5	12	5	12	6	—	6 fr. hält . .	1	7	Kalb-fleisch . .	7	—	schmalz 28 fr.				
Gem. Frucht .	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	1	27	Häuplingsfl.	7	—	Butter 19 fr.				
Gersten . .	4	20	4	20	4	48	zu 5 fr. hält	1	27	Hammelfleisch .	8	9	Lichter 28 fr.				
Haber	4	30	4	30	4	20	dito zu 10 fr.	3	24	Schweinefl.	10	9	Saizen 24 fr.				
Welschkorn .	5	30	5	20	—	—	Weiß Mehl d.	—	—	Ochsenzung . .	10	10	Unschlitt der				
Erbfen d. Cri.	—	—	—	—	—	10	fl. — fr.	—	—	Ein Ochsenmau.	14	—	Cent. 34 fl.				
Linfen	—	—	—	—	—	—				Ein Ochsenfuß.	8	8	3 Eyer 4 fr.				
Bohnen	—	—	—	—	—	—				Ein Kalbskop.	24	—					

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey No. 144.